

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.04.1998

Geschäftszahl

97/07/0005

Rechtssatz

Nach der Begriffsbestimmung gemäß § 1 WRG umfaßt ein "Gewässer" das Wasser (Wasserwelle), das Ufer sowie das Bett des Gewässers (Hinweis Raschauer, Kommentar zum Wasserrecht, Rz 6 zu § 1 WRG).